

## Öffentliche Beschlussvorlage

an den Rat

<b>Vorl.-Nr.:</b> 116/2004
<b>Fachbereich:</b> Planung, Bauordnung, Verkehr
<b>Produktnummer:</b> 60.01.02.01.106
<b>Datum:</b> 07.04.2004
<b>Gez.:</b> Thomas Backes

12.05.04	Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen				
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:

13.05.04	Rat				
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:

### Betreff

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 "Otterkamp VI"**

- Bericht über die Bürgeranhörung
- Beratung und Beschlussfassung über Anregungen und Bedenken von Trägern öffentlicher Belange
- Beschluss zur Durchführung der öffentlichen Auslegung

### Beschlussvorschlag (1)

Das Protokoll der Bürgeranhörung vom 28/4/2004 wird zur Kenntnis genommen. Die Niederschrift über den Erörterungstermin liegt als Anlage bei.

### Beschlussvorschlag (2)

Es wird beschlossen den Hinweis der Stadtwerke Coesfeld GmbH zur Kenntnis zu nehmen. Die Stellungnahme liegt als Anlage bei.

### **Beschlussvorschlag (3)**

Der Hinweis vom Kreis Coesfeld hinsichtlich der Darstellung der Oberflächengewässer wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen hinsichtlich Brandschutz / Löschwasser und Landesbodenschutzgesetz werden berücksichtigt.

### **Beschlussvorschlag (4)**

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 106 "Otterkamp VI" und der Entwurf der Begründung werden beschlossen. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.

## **Begründung**

### **zum Beschlussvorschlag (2)**

Zur Brandbekämpfung ist im Regelfall ein Teil der erforderlichen Wassermenge aus dem Trinkwassernetz zu entnehmen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Verpflichtung zur Bereitstellung und Gewähr für eine störungsfreie Löschwasserversorgung seitens der Stadtwerke Coesfeld GmbH nicht besteht.

Zur Ergänzung werden das Löschwasserbecken auf dem Grundstück der Fa. Parador und ein im nördlichen Randbereich neu zu errichtender Löschwasserbehälter in Ansatz gebracht.

### **zum Beschlussvorschlag (3)**

Nach Rücksprache mit dem Kreis Coesfeld (ULB) ist die Anregung hinsichtlich der Darstellung der Flächen für Hochwasserrückhaltebecken nur als Hinweis zu verstehen. Es wurden keine konkreten Bedenken gegen eine Ausweisung als Grünfläche geltend gemacht.

Die Löschwasserversorgung ist ein wichtiger Punkt, der auf jeden Fall im Zusammenhang mit dem Bauantrag / -genehmigung geprüft und mit den zuständigen Stellen besprochen wird.

Die Hinweise bzgl. der Kennzeichnung der Altlastenverdachtsflächen und Landesbodenschutzgesetz werden berücksichtigt. Die belastete Fläche ist im Bebauungsplan dargestellt.

Hinsichtlich § 4 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz wurde die Begründung unter dem Punkt 3 ergänzt. Dort wird dargestellt, dass die Inanspruchnahme anderer Flächen aufgrund der Erweiterungsabsichten der dort vorhandenen Betriebe nicht möglich ist.

### **zum Beschlussvorschlag (4)**

Während der Bürgeranhörung und von den Trägern öffentlicher Belange sind keine weiteren Anregungen und Bedenken geäußert worden. Die öffentliche Auslegung ist somit mit den vorliegenden Unterlagen durchzuführen.

#### Anlagen:

Protokoll Bürgeranhörung

Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

Begründung

Textliche Festsetzungen